1848.

II. Ministerium Camphausen.

Gesetze und Verordnungen, publicirt durch die Gesetzsammlung.

6. April 1848.

Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 69) enthaltenen Vorschriften über die Cautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4 Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staats-Verbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hiedurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preß-Verbrechen, sowie bei politischen und Preß-Vergehen die Zuständigkeit der Geschwornen-Gerichte ein.

§. 3.

Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (Gesetz-Sammlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite 77 und 90) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in so fern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuer-Bewilligungsrecht zustehen.

8. April 1848.

Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimm-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berechtigter Urwähler, in so fern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens dreihundert Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1) ist im ganzen Bereiche des Staates zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60,000 Seelen, so werden 2 Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von 40,000

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für Hunderttausend Seelen Drei, für Hundertvierzigtausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

15. April 1848.

Ausführung der Verordnung vom 6. April, wonach politische und Preßvergehen in der Rheinprovinz an die Geschwornen-Gerichte zu verweisen sind.

17. April 1848.

Erlaß, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 1.

Auf das nunmehr zu bildende Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise **auch den arbeitenden und gewerbetreibenden** Classen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über ꝛc.

6. Mai 1848.

Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23. Juni 1848.

Gesetz, betreffend den Schutz, der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung.

§. 1.

Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 3.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Versammlung und jede Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die Versammlung es verlangt.

Die Hauptbestimmungen des am 20. Mai 1848 von dem Ministerium Camphausen vorgelegten Verfassungs-Gesetzes lauten:

§. 4.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5.

Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 10.

Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

§. 12.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 14.

Die Presse ist frei; die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15.

Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

§. 20.

Die Minister sind verantwortlich.

§. 24.

Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 33.

Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der Zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die Erste Kammer.

§. 36.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§. 38.

Die Erste Kammer besteht:

a aus den Prinzen des königlichen Hauses;

b. aus höchstens 60 vom König ernannten Mitgliedern;

c. **aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der Zweiten Kammer zu wählen haben.**

§. 70.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden; letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 72.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden.

§. 74.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatscasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt; dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf